

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der
Hico-Pulverbeschichtung
Thomas Hicke
Walter-Bruch-Straße 22
30982 Pattensen

Telefon: +49 5101-9901718
E-Mail: info@hico-pulverbeschichtung.de
- im folgenden Auftragnehmer genannt -

und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren „AGB“ genannt) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bestimmungen gelten nur, sofern Sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln. Kunden i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und gelten für die Dauer von 4 Wochen. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Muster usw. in Angeboten, sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, es sei denn, dass sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Beanstandungen von Auftragsbestätigungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch 5 Tage ab Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden.
- (3) Ändert der Kunde nach erfolgter Auftragsbestätigung seine Bestellung, sind entsprechende Mehrkosten (wie z.B. für bereits bestellte Materialien) vom Kunden zu tragen.
- (3) Der Mindestauftragswert liegt bei einem Nettowert von 105,00 Euro zzgl. der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, soweit sie vom Kunden geschuldet ist. Fracht-, Überführungs-, Verpackungs-, Versicherungs- und Zollkosten trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Kunde.
- (2) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei der Übergabe des Vertragsgegenstandes, spätestens jedoch 7 Tage nach Zugang der Ware und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Verkäufer behält sich vor, Vorkassen zu verlangen.
- (3) Weichen Material, Zustand, Stückzahl, Gewicht oder Werkstoff der uns übergebenen Werkstücke von den Angaben der Anfrage des Kunden ab, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis ohne Rücksprache angemessen anzupassen. Sind Festpreise vereinbart, wird über eine angemessene Preisänderung verhandelt. Kann darüber in einem angemessenen Zeitraum keine Einigung erzielt werden, ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Mehrkosten, die aus dem ungeeigneten Zustand der uns übergebenen Liefergegenstände (z.B. bei mangelnder Beschichtungsfähigkeit) entstehen, werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Lieferzeit, Gefahrenübergang, Haftung

- (1) Die von uns genannten Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und setzen voraus, dass der Kunde seinen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Kann der vereinbarte Liefertermin ohne Verschulden nicht eingehalten werden, besteht hinsichtlich der dadurch bedingten Verzögerungen keine Verpflichtungen zum Schadenersatz. Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und entsteht dadurch eine Verzögerung, liegt kein Verzug vor. Dem Kunden wird in einem solchen Fall unverzüglich ein neuer Fertigstellungstermin genannt.
- (2) Bei Verträgen über die Lohnbearbeitung von beigestelltem Material obliegt dem Kunden die Verantwortung über die Eignung, die Qualität, den Anliefertermin und die Quantität des bereitzustellenden Materials. Wir schulden hierbei lediglich Pulverbeschichtung auf der Grundlage des Standes der Technik. Materialbedingter Ausschuss liegt nicht in der Verantwortung von uns und ist vom Kunden gesondert nachzuliefern. Sofern vereinbarte Anliefertermine des beigestellten Materials nicht eingehalten werden, kann die geschuldete Leistung von uns nicht termingetreu abgefordert werden. Wir behalten uns hierbei die Geltendmachung des daraus resultierenden Schadens vor.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (/z.B. Krieg, Feuer, Streik, Betriebsstörungen des Vorlieferanten oder bei uns, Epidemien, Arbeitskämpfe etc.) sowie unvorhersehbare, behördliche Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder

wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Solche Ereignisse begründen mangels Verschuldens keinen Verzug. Das Recht der Erbringung von Teillieferungen wird uns ausdrücklich zugestanden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die fertige Ware innerhalb von 10 Werktagen ab Fertigmeldung abzunehmen, es sei denn, es besteht eine schriftliche Sondervereinbarung. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als abgenommen. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Holt der Kunde, die Ware nicht innerhalb der Abnahmefrist ab, sind wir berechtigt dem Kunden eine Lagergebühr in Höhe von 20,00 EUR pro angefangene Woche und Quadratmeter in Rechnung zu stellen. Wünscht der Kunde die Überführung / Lieferung der Ware, erfolgt dies auf eigene Gefahr und Kosten. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen die der Kunde, zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 5 Beschaffenheit der Ware / Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

(1) Die Ware muss generell für die Beschichtung geeignet sein, sinnvoll aufzuhängen, nicht schöpfend und hitzefest bis 220°C sein. Verformungen, die im Zusammenhang mit der Einbrenntemperatur bis 220° C stehen, können wir nicht beeinflussen. Die Aufhängelöcher sind vom Kunden vorzubohren. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Auftragnehmer berechtigt entstandene Mehrkosten an den Kunden weiter zu berechnen.

(2) Die Ware muss frei von Beschriftungen sein. Es dürfen keine Aufkleber auf der Ware vorhanden sein und alle Klebereste müssen rückstandlos entfernt sein. Verzinktes Material ist vorab von Zinknasen und Zinkpickeln zu befreien. Ebenfalls darf keine Passivierung auf den Bauteilen vorhanden sein, da dies zu einer Enthftung führen kann.

(3) Der Kunde ist verpflichtet uns vor Abschluss des Vertrages davon zu unterrichten, wenn das beschichtete Material zukünftig starken Umwelteinflüssen oder Chlor (z.B. Einsatz Meeresgebiete, Schwimmbädern oder Industriegebiete) ausgesetzt wird.

(4) Die Ware muss komplett gereinigt werden. Die Oberfläche der Waren muss frei sein von Silikon. Sämtliche Teile sind vorab auf Rost und Unebenheiten zu untersuchen und zu entfernen. Es dürfen keine Spachtelungen an der Ware vorhanden sein. Im Fall von eingesetzten Bolzen, Gewinden und Buchsen müssen diese fettfrei sein. Zunderschichten, Laserkanten und Oxidschichten sind kein Haftgrund und sind durch den Kunden zu entfernen. Eine Hinweispflicht besteht nicht, da die Verarbeitung lt. Angebot erfolgt und der Beschichtungsbetrieb keine Möglichkeit zu Auswahl der bereitgestellten Materialien hat.

(5) Für die Beschichtung auf Edelstahl kann bei Außenwitterung und in Feuchträumen keine Gewährleistung übernommen werden.

(6) Besonderheiten müssen schriftlich angefragt und unsererseits schriftlich bestätigt werden. Diese Vereinbarung ist zwingend auf der Bestellung zu vermerken.

(7) Transportverpackungen sind unmittelbar nach der Lieferung bzw. Einlagerung zu entfernen.

§ 6 Voruntersuchungen und Qualitätssicherung

(1) Eine Zusicherung der Verträglichkeit von uns verwendeter Arbeitsmaterialien und Verarbeitungsprozesse mit vom Kunden gestellten Stoffen würde eine umfangreiche labor- und messtechnische Voruntersuchung erfordern. Dies gilt insbesondere für bereits beschichtete oder vergütete, ebenso für entlackierte, passivierte oder eloxierte Materialien sowie für Metallwaren. Sofern eine solche Voruntersuchung nicht ausdrücklich gegen gesonderte Vergütung vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, vom Kunden gestellte Stoffe über eine Augenscheinnahme hinausgehend auf ihre Eignung und Qualität zu prüfen, sofern sie nicht als offensichtlich falsch erkennbar sind.

(2) Eine Überprüfung der Artikel auf Übereinstimmungen mit Nummern und Bezeichnungen auf Lieferscheinen Dritter wird von uns nicht vorgenommen. Für die Eignung, Qualität und Richtigkeit der gelieferten Stoffe ist deshalb allein der Kunde verantwortlich, der hierfür im Streitfall den Beweis zu erbringen hat.

(3) Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Kunden sind für uns nur verbindlich, soweit wir dies schriftlich bestätigt haben. Erstmuster erstellen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden. Im Übrigen erfolgen Auskünfte und Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsverfahren sowie sonstigen Angaben nach bestem Wissen, jedoch unter Beschränkung unserer Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Gewährleistung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, richtet sich unsere Haftung grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine darüber hinaus gehende Garantiezusage ist nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart wurde.

(2) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, hat dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen.

(3) Bei verzinkter Ware können Ausgasungen, Haftungsstörungen und raue Oberflächen nicht als Mangel anerkannt werden. Durch Silikonmittel verursachte Oberflächenstörungen stellen ebenfalls keinen Mangel dar. Ferner besteht keine Gewährleistung für Mängel, die aufgrund starker Umwelteinflüsse entstehen und der Kunde zuvor den Auftragnehmer nicht darüber informiert hat, dass die Ware solchen ausgesetzt sein wird. Die Sachmängelhaftung ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn der Kunde eigene Nachbesserungsversuche unternommen hat oder im Nachhinein die Bauteile mechanisch bearbeitet.

(4) Keine Gewähr besteht darüber hinaus für die Lichtbeständigkeit der Beschichtung, da eine absolute Farbübereinstimmung der Pulverbeschichtung aus material- und verfahrenstechnischen Gründen nicht zu verwirklichen ist. Effektunterschiede und Farbunterschiede bei Metallicfarben, die durch falsche oder mangelnde Angaben herrühren sowie geringfügige Farbabweichungen und unterschiedliche Glanzgradnuancen stellen ebenfalls keinen Mangel dar. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Maß- und Farbtoleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge.

(5) Grundsätzlich wird keine Gewähr auf bereits beschichtete Ware übernommen die erneut überbeschichtet werden soll, vor allem nicht, wenn diese nicht in unserem Haus beschichtet wurde.

(6) Wir leisten für einen Mangel nach unserer Wahl zunächst nur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung. Sofern wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt oder sie für uns unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(6) Ist der Kunde Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Abnahme der Ware. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer verjähren Gewährleistungsansprüche 12 Monate nach Abnahme der Ware.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

(1) Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach § 5 ist eine Haftung ausgeschlossen, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Pflichtverletzung nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden war.

(2) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf:

- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
- Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, (Kardinalpflichten) durch leichte Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

(1) Soweit wir nicht durch Bearbeitung der von uns vom Kunden überlassenen Rohware an der veredelten Ware Alleineigentum erwerben, erwerben wir durch die Bearbeitung der Rohware oder deren Verbindung mit fremden Material Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Rohware zur Ware der durch die Bearbeitung oder Verbindung entstandenen neuen Sache.

(2) Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt oder Miteigentumsvorbehalt stehende Ware ist dem Kunden nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet, insbesondere darf die Ware weder verpfändet noch zu Sicherung übereignet werden. Bei Weiterveräußerung tritt der Kunde bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche alle ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie eine Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen in die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Zur Durchsetzung unserer Rechte hat uns der Kunde alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(4) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden unsere Sicherheiten freizugeben, soweit sie 10 % aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche übersteigen. Im Übrigen erwerben wir an den uns zu Bearbeitung übergebenen Liefergegenständen ein gesetzliches Pfandrecht, das wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden geltend machen können.

§ 10 Datenschutz

Wir verwenden die mitgeteilten Daten ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt unter Umständen an das mit der Lieferung beauftragte Logistikunternehmen, soweit dies zur Lieferung der Waren notwendig ist (Name, Adresse, evtl. Telefonnummer zur Abstimmung von Lieferterminen). Zur Abwicklung von Zahlungen geben wir Vertragsdaten gegebenenfalls an unsere Hausbank weiter. Eine Weitergabe von Daten an sonstige Dritte oder eine Nutzung zu Werbezwecken erfolgt nicht. Mit vollständiger Abwicklung des Vertrages und vollständiger Kaufpreiszahlung werden personenbezogene Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gelöscht.

§11 Sonstige Hinweise

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Erfüllungsort ist Pattensen.

(2) Für Unternehmer ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diese Geschäftsverbindung Pattensen. Ist der Kunde Verbraucher und hat keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union haben, so ist Pattensen als unser Geschäftssitz ebenfalls Gerichtsstand.

(3) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie [hier](#) finden. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

(4) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Kunden berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die übrigen Bestimmungen sind vielmehr unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes auszulegen, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde.

Stand: Juni 2024